

AWK BW | Julia Neff | Schulstraße 1 | 72221 Oberschwandorf

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Kernerplatz 9
70182 Stuttgart
wrrl@rpt.bwl.de

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke
Baden-Württemberg e.V.
Registernummer: VR 102715
Geschäftsführerin
Julia Neff
Schulstraße 1
72221 Oberschwandorf
Tel. 0 74 56 / 264 04 60
Fax 0 74 56 / 49 99 53 09
julia.neff@wasserkraft.org

Präsident
Karl-Wilhelm Röhm
Gomadingen

Datum: 30.06.2021

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V. (AWK)

Öffentlichkeitsbeteiligung zur Fortschreibung der WRRL-Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022 – 2027)

- Verbandsstellungnahme -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AWK bedankt sich für die Möglichkeit auf dieser Ebene eine Stellungnahme abgeben zu können.

Einleitung

Im Dezember 2000 trat die Richtlinie 2000/60/EG, die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), in Kraft. Ursprüngliches Ziel der WRRL ist es, „die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft“ zu erreichen, „wobei der Schwerpunkt auf der Güte der betreffenden Gewässer liegt“ (Präambel (19)). „Das Endziel dieser Richtlinie besteht darin, die Eliminierung prioritärer gefährlicher Stoffe zu erreichen“ (Präambel (27)).

In jeweils fünfjährigen Bewirtschaftungszyklen sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die Rahmenrichtlinie stufenweise umzusetzen. In Deutschland werden die konkreten Ziele in den Bewirtschaftungszyklen auf Basis von Flussgebietseinheiten und Einzugsgebieten auf der Ebene der Bundesländer (Regierungspräsidien) definiert und formuliert.

Fristen

Die öffentliche Anhörung der Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus war vom 22.12.2020 bis zum 30.06.2021 angekündigt. Erst Mitte Juni lagen die Unterlagen mit den schriftlichen Begleitdokumentationen für die Einzugsgebiete vollständig vor.

➔ Die AWK möchte darauf hinweisen, dass eine ersthafte Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem verkürzten Zeitrahmen nicht ausreichend umsetzbar ist.

Vorstand

Vorsitzender
Dr. Axel Berg
München

Stv. Vorsitzende
Iracema Kramer
Forbach

Schatzmeisterin
Gabriele Eckert-Esselen
Karlsruhe

Julian Aicher
Leutkirch

Josef Dennenmoser
Uttenhofen

Roland Endreß
Hardthausen

Helmut Krieg
Volkertshausen

Michael Kromer
Vöhrenbach

Julia Neff
Oberschwandorf

Martin Renn
Ehingen

Beirat

Dr. Fritz Kemmler
Metzingen

Brigitte Reitter
Berlin

Elmar Reitter
Rechtenstein

Siegmond Schäfer
Karlsdorf-Neuthard

Wolfgang Strasser
Balingen

Unterlagen

Die äußerst zahlreichen zu sichtenden Unterlagen, also Maßnahmenpläne, Karten, Begleitdokumentationen, Hintergrundberichte und Leitfäden sind an unterschiedlichen Orten hinterlegt. Dies macht die Nachvollziehbarkeit und das fachliche Kommentieren der Dokumente äußerst schwierig, gerade für einen Verband, der nicht gewinnorientiert arbeitet und von ehrenamtlichem Engagement abhängig ist.

- ➔ Wir bitten Sie, den Zugang zu den Dokumenten nachvollziehbarer zu gestalten und hier keine Barriere für ehrenamtliche Verbände und die breite Öffentlichkeit zu generieren.

Zur Kleinwasserkraft

Die gesamte Wasserkraftbranche, aber auch einzelne WasserkraftbetreiberInnen setzen sich als GewässernutzerInnen seit vielen Jahren konstruktiv mit den Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässerökologie auseinander. Wir unterstützen daher grundsätzlich die Ziele der WRRL und deren Umsetzung. Es ist uns jedoch wichtig darauf hinzuweisen, dass neben dem Schutz und der Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme (Artikel 1a) auch die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung (Artikel 1b) als Ziel in der Richtlinie ausgewiesen ist. Die Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL in Baden-Württemberg sollte daher stärker zum Ausdruck bringen, dass sie einerseits dem Schutz der Gewässer dient und andererseits einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung mit dem Ziel den menschlichen Nutzungsansprüchen an den Gewässern in Form vielfältiger Nutzungen, wie beispielsweise der Energieerzeugung oder der gewerblichen und industriellen Nutzung, Rechnung zu tragen hat. Dazu gehört beispielweise auch, dass in Genehmigungsverfahren zielführende Kompromisse eingegangen werden.

Das Thema Hydromorphologie, und hier v.a. Mindestwasser an Wasserkraftanlagen, wird unverhältnismäßig hervorgehoben. Kaum Berücksichtigung findet hingegen das Thema des Einflusses von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Oberflächengewässer (durch die Industrie, Landwirtschaft, Pharmazie usw.) und ihre Auswirkungen auf die Gewässergüte und damit auf die physikalisch-chemische Qualitätskomponente. Bei schlechter Gewässergüte muss man primär an dem Problem der stofflichen Einleitungen (also der physikalischen Chemie) des Gewässers arbeiten und nicht an einer Symptomatik im Bereich der Hydromorphologie.

Im Bereich der Hydromorphologie werden seit Jahren hohe Zielvorgaben an private Betreiber gestellt und konsequent vorangetrieben, wohingegen im Bereich der Kläranlagen und diffuser Stoffeinträge die Zielvorgaben eher behäbig umgesetzt werden.

- ➔ Wir fordern daher, die Gewässergüte als wichtigstes Kriterium für die Gewässerbewirtschaftung heranzuziehen, wie in der WRRL als „Endziel“ vorgesehen.

Im „Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein und Donau – Entwurf (Stand Dezember 2020)“ ist auf S. 41 bzw. 31, unter Wasserhaushalt zu lesen: „Bei der Wasserkraftnutzung wird z. B. Wasser oft über lange Strecken ausgeleitet und dem Mutterbett entzogen. Die biologische Durchgängigkeit und die Eignung als Lebensraum für Fische und Kleinlebewesen ist in den betroffenen Ausleitungsstrecken häufig nicht mehr gewährleistet. Geringe Wassertiefe, fehlende Strömung und erhöhte Wassertemperaturen durch Sonneneinstrahlung können zu einer Beeinträchtigung der Biozönose führen.“

- Der Beeinträchtigung der Biozönose kann durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden. Hierzu gehören beispielsweise Strukturmaßnahmen im Mutterbett mit Herstellung einer Niedrigwasserrinne mit Hilfe von Buhnen.

Weiter findet sich auf dieser Seite die folgende Formulierung: „Schwallbetrieb im Zuge der Wasserkraftnutzung führt zu starken künstlichen Wasserstandsschwankungen. Die Lebensräume aller biologischen Qualitätskomponenten werden durch Schwallbetrieb stark geschädigt. Signifikanter Schwallbetrieb existiert im baden-württembergischen Rheingebiet vor allem am Rhein selbst und am Neckar, jedoch sind unter anderem auch die Murg, Enz und Kocher und Jagst betroffen.“

- Gemäß dem Wassergesetz für Baden-Württemberg, § 23 Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Wasserkraftnutzung unter (2) „Schwall und Sunk sind zu vermeiden; die Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.“

Schwall und Sunkbetrieb einer Kleinwasserkraftanlage sind aus den historischen Betriebsbedingungen entstanden. Früher mussten beispielsweise Sägebetriebe nachts die Weiher aufstauen um die Säge am Tag über konstant betreiben zu können. Durch den Anschluss an das öffentliche Stromnetz der Kleinwasserkraftanlagen ist die Notwendigkeit von Schwall und Sunk nicht mehr gegeben. Uns sind keine BetreiberInnen bekannt, die einen Schwall und Sunkbetrieb mit Ihrer Kleinwasserkraftanlage betreiben, zumindest nicht rein aus der Nutzung regenerativer Energie.

Erfolge zeigen

Derzeit werden die Erfolge der WRRL nur im Ansatz gezeigt und berücksichtigt, und meist auch nur jene, die im Rahmen von Vorzeigeprojekten mit EU-Mitteln umgesetzt wurden. Im Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/home/welcome.xhtml> sind zahlreiche Maßnahmen eingetragen. Dies ist ein gutes Instrument, um sich einen Überblick zu verschaffen. Jedoch ist die Karte schwer zu finden und wir mussten feststellen, dass diese unvollständig ist. Einige Wasserkraftanlagen, an denen bereits die ökologische Durchgängigkeit hergestellt wurde, sind hier nicht aufgeführt. Bei einigen aufgeführten Anlagen werden längst umgesetzte Maßnahmen nicht dargestellt und zum Teil ist die Bezeichnung des Maßnahmenträgers nicht korrekt. Durch fehlerhafte Angaben wird hier von Seiten des Landes ein falsches Bild über die Kleinwasserkraft vermittelt - dies reklamieren wir da die Kleinwasserkraft schon an viel mehr Stellen die Forderungen umgesetzt hat als in der Karte dargestellt sind.

- Wir regen an bei der Karte der LUBW zu den umgesetzten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass korrekte Angaben online verfügbar gemacht werden. Ist dies erfolgt, sollte für größere Präsenz gesorgt werden, damit die Karte einfacher und direkter auffindbar ist. Eventuell lohnt sich eine Einbettung in die Seite der Regierungspräsidien zur WRRL. Außerdem würde eine Such- und Auswahlfunktion den Umgang damit vereinfachen und Daten (z.B. „Anzahl ökologisch modernisierter Wasserkraftanlagen an der Donau“) könnten einfacher abgerufen werden. Diese Daten sind elementar, um faktenbasierte Diskussionen zu führen. Die Wasserkraftbranche ist in diesem Bereich, überwiegend bei den größeren Wasserkraftanlagen, selbst aktiv geworden und hat eine Karte erfolgreicher Maßnahmen zur Durchgängigkeit erstellt, die jetzt kontinuierlich erweitert werden soll: <https://wasserkraftkarte.gkg.bdew.de>

Unklarheiten

Im „Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein und Donau – Entwurf (Stand Dezember 2020)“ ist auf S.6 zu lesen, dass „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit [...] sowohl bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme als auch bei den späteren Verwaltungsverfahren im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt [wird].“

- ➔ Für uns geht hieraus nicht hervor, welche Kriterien angesetzt sind um die Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Im Bewirtschaftungsplan Rhein und Donau ist auf S. 26 bzw. 15 zu lesen: „In der Flussgebiets-einheit Rhein/ Donau führten insbesondere die Nutzungsarten Wasserkraft, Hochwasserschutz sowie Landentwässerung zur Einstufung der Gewässer als erheblich verändert.“

- ➔ Wir bitten um Erläuterung, welche Kriterien hier zur Einordnung benutzt wurden, und um welche Wasserkraftanlagen es sich handelt und warum eine Vielzahl von WKAs nicht als HMWB eingestuft wurden und damit die Erreichung des guten ökologischen Zustands anstelle des guten ökologischen Potentials verlangt wird. Dies ist für uns nicht nachvollziehbar.

Anforderungen aus anderen Richtlinien und integrierende Betrachtungsweise

Im Bewirtschaftungsplan Rhein/Donau Aktualisierung 2021 (Entwurf) erfolgt in Kapitel 7.5 eine Darstellung zu Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus anderen Richtlinien. Insbesondere wird dort auf die Schutzgebiete nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000-Gebiete), die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie eingegangen.

Für die Angemessenheit von Maßnahmen und die Abwägung zwischen verschiedenen Interessen sollten die Belange des Klimaschutzes, bzw. die Erzeugung von Strom, der weder aus Kohle noch Gas oder Uran produziert wird, spätestens in den Wasserrechtsverfahren zwingend berücksichtigt werden. Neben den zentralen Säulen Wind- und Solarenergie ist hierbei auch die stetige und grundlastfähige Wasserkraft zu nennen. Gerade durch den geplanten Ausstieg aus der Kohleverstromung in Deutschland bis spätestens zum Jahr 2038 kommt der sicheren Energieversorgung aus Wasserkraft eine besondere Bedeutung zu. Vor allem im Bereich der Grundlastabdeckung ist sie nur schwer durch andere erneuerbare Energieträger zu ersetzen. Zudem verursacht die Stromerzeugung aus Wasserkraft, auch unter Berücksichtigung der gesamten Lebensdauer ihrer Anlagen, im Vergleich zu anderen Stromerzeugungstechnologien nur sehr geringe Treibhausgas-Emissionen. Die Klimaschutz- und Energiewende-Konzepte auf europäischer, nationaler, aber auch baden-württembergischer Ebene beinhalten den Erhalt und Ausbau der Wasserkraftnutzung. In der Praxis wird die Umsetzung der WRRRL in BW diesem Ziel jedoch oft entgegengestellt, selbst wenn beide Ziele faktisch gut miteinander zu vereinbaren sind.

- ➔ Wir empfehlen angesichts des sich zuspitzenden Klimawandels, die Renewable Energies Directive (EU-Richtlinie 2018/2001) und die Ziele des EEG in die Erstellung der Bewirtschaftungspläne mit einzubeziehen und damit auch den Klimaschutz und die Energiewende angemessen in Wasserrechtsverfahren umzusetzen.

Im „Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan Aktualisierung 2021 für den baden-württembergischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein und Donau – Entwurf (Stand Dezember 2020)“ findet sich auf S. 94, unter „5.1. Überregionale Strategien zur Erreichung der Umweltziele“ nachfolgendes: „Die Folgen des Klimawandels und die notwendige Anpassung daran sind wichtige Fragen der Umweltpolitik und Inhalt von Anpassungsstrategien. Lang- und mittelfristige Veränderungen von Temperatur und Niederschlag beeinflussen deutlich das Abflussregime in den Flüssen, das Auftreten von Extremereignissen (Hochwasser, Trockenheit), aber auch den Landschaftswasserhaushalt und die Grundwasserneubildung. Infolgedessen wirken sich die klimatischen Änderungen auch auf den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer sowie den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers aus. Auswirkungen des Klimawandels können zwar innerhalb des Flussgebiets regional variieren, Anpassungen an den Klimawandel erfordern jedoch ein gemeinsames strategisches Handeln. Auch bei unterschiedlichen Auswirkungen kann es eine breite Betroffenheit im gesamten Flussgebiet geben. Zusätzlich können Zielkonflikte mit anderen Sektoren auftreten, z. B. zwischen Umwelt- bzw. Gewässerschutz und Energieerzeugung (z. B. bei Wasserkraft oder der Nutzung von Kühlwasser für Kraftwerke) oder Landwirtschaft (z. B. bei der Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen).“

Eine umfassende und über alle wasserwirtschaftlichen Handlungsfelder integrierende Betrachtungsweise ist auch notwendig, weil viele wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einen langfristigen Charakter besitzen. Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Gewässer sollten alle potentiellen Auswirkungen des Klimawandels und die ggf. in Folge des Klimawandels veränderte Wirksamkeit von Maßnahmen berücksichtigt werden [...].“

- ➔ Die Erfahrungen mit den Behörden vor Ort zeigen hier keine Berücksichtigung der Vorteile der Kleinwasserkraftanlagen mit Blick auf den Klimawandel.

Hinzu kommen Themen des Denkmalschutzes und des Schutzes von Kulturgütern an und in Gewässern. Auch hierfür lässt die WRRRL Spielraum, welcher derzeit von den umsetzenden Behörden jedoch kaum genutzt wird.

- ➔ Diskussionen über Denkmalschutz und Schutz von Kulturgütern in Gewässern, die sich oftmals über Jahrzehnte hinweg zu ausgewiesenen Biotopen und FFH-Gebieten entwickelt haben, werden derzeit kaum geführt. Hier besteht Nachholbedarf, damit Diskurse über den Umgang mit dem drohenden Kulturverlust geführt werden, bevor er möglicherweise stattfindet. Welche Bewertungen und Prioritäten wollen wir hier gesamtgesellschaftlich setzen?

Kosteneffizienz

Im Maßnahmenprogramm zum BWP Aktualisierung 2021 (Rhein/ Donau) ist auf S.7 zu lesen, dass „bei der konkreten Auswahl dieser Maßnahmen [...] gewährleistet [wird], dass eine möglichst hohe Kosteneffizienz erreicht wird.“

- ➔ Hierbei sollte die Kosteneffizienz gesamtgesellschaftlich berücksichtigt werden: Auch wenn Maßnahmen von Privaten umgesetzt werden, müssen sie kosteneffizient bzw. kostenwirksam sein. Die Wirksamkeit von Maßnahmen muss im Voraus geprüft werden, bevor private Gelder bis in sechsstelliger Höhe in Maßnahmen fließen, die einige Jahre später als nicht wirksam beurteilt und mit neuen, kostenintensiven Forderungen konfrontiert werden.

Im selben Dokument werden auf Seite 62 bzw. 31 die geschätzten Kosten für die jeweiligen Handlungsfelder aufgezeigt. Hierbei wurde versäumt darzustellen, ob die Kosten vom Bund, Privaten, dem Land oder den Kommunen geleistet wurden und welcher Anteil daran gefördert wurde, z.B. von der EU. Die Rolle Privater in der Gewässerunterhaltung, die Kostenträger der Finanzierung von WRRL Maßnahmen sind, wird in den baden-württembergischen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nicht berücksichtigt. Private sind von der hoheitlichen Maßnahmenplanung aber unmittelbar betroffen.

- Zukünftig sollte hier eine Darstellung der Kosten, aber v.a. auch eine transparente Kostenplanung, nach MaßnahmenträgerInnen erstellt und veröffentlicht werden. Andernfalls entsteht hier ein sehr verzerrtes Bild. Dieser Schritt ist auch erforderlich, um nachzuvollziehen, inwiefern die Last der Umsetzung der Maßnahmen der WRRL als gesamtgesellschaftliche Aufgabe auf Einzelne umgelegt wird.

Finanzierung

Auf Seite 61 bzw. 31 des Maßnahmenplans zum Rhein bzw. zur Donau ist zu lesen: „Um weitere Anreize zur Gewährleistung der Durchgängigkeit und Mindestwasserführung sowie geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulationen bei Kleinwasserkraftanlagen zu geben, wurde 2017 das Förderprogramm des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Fördergrundsätze kleine Wasserkraft“ angepasst. Für alle Maßnahmenträger besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen. Ebenso sind die Maßnahmen des WRRL-Maßnahmenprogramms ökokontofähig. Voraussetzung hierfür ist immer, dass die Umsetzung der Maßnahmen noch nicht rechtsverbindlich angeordnet wurde.“

- Wir teilen die Erfahrungen der Schluchseewerk AG:
Die Aufnahme von Maßnahmen in Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme ist kein Hindernis zur Ökopunktfähigkeit, solange noch keine behördliche Anordnung für den Einzelfall vorliegt. Die WRRL-Planungsinstrumente sind behördenverbindlich, entwickeln aber keine Rechtskraft gegenüber Dritten – diese Auffassung sollte durch eine explizite Klarstellung in den Bewirtschaftungsplänen für Baden-Württemberg bestätigt werden. Allerdings ergeben sich bei der Anerkennung von Maßnahmen als überobligatorisch, die ins Ermessen der Unteren Naturschutzbehörden gestellt ist, immer wieder große Probleme und es zeigt sich eine von Landkreis zu Landkreis sehr unterschiedliche Umsetzung. Es wird daher angeregt, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg die zuständigen Naturschutzbehörden anweist, diesen gewünschten Lösungsweg auch anzuwenden und umzusetzen. Von Überlegungen, die Ansätze für die Berechnung der „zuzuteilenden“ Ökopunkte zu reduzieren sollte Abstand genommen werden. Dies würde zahlreiche auf Betreiberseite aktuell in Vorbereitung befindliche Maßnahmen gefährden.

Aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitglieder kennen wir bzgl. Ökopunkten nur ganz wenige Fälle. Uns ist aber bekannt, dass Kleinwasserkraftanlagen mit Ökopunkten in Verbindung mit der Deutschen Bahn die Herstellung des guten ökologischen Zustandes erreicht haben.

- Unsere Erfahrungen bezüglich des Förderprogramms sind, dass extrem hohe Hürden bestehen - nicht zuletzt in der Mindestanforderung an die Leistung von 100 kW.
- Für die Umsetzung der Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne sehen wir das Förderprogramm als nicht zielführend. Wir empfehlen die Finanzierung der Maßnahmen über die Ökokontoverordnung zu bewerkstelligen. Dies würde unseres Erachtens die Einhaltung der Ziele und der vorgegebenen Fristen der WRRL wesentlich verbessern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Julia Neff

Geschäftsführerin

Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e.V.

